

STEUER BLICK

09/25

+ Neuer Wohn-
raum, neue
Steuervorteile

EIN KLICK. ALLES KLAR.



Liebe Leserinnen und Leser,

die Steuererklärung auf Papier ist inzwischen die Ausnahme – und das aus gutem Grund. Die digitale Abgabe spart Zeit, reduziert Papierkram und macht den gesamten Prozess einfacher. Vor allem mit WISO Steuer, denn neben den genannten Vorteilen erhalten Nutzer auch viele praktische Tipps zum Sparen.

Nur noch bis Jahresende ist es der Regelfall, dass das Finanzamt den Steuerbescheid in einem Brief schickt. Ab 2026 wird der digitale Steuerbescheid zum neuen Standard.

Für unsere Nutzer ist das keine Zukunftsmusik, sondern längst gelebte Praxis: Der Bescheid wird automatisch abgerufen, Sie können ihn dann umgehend prüfen und bekommen die Abweichungen klar angezeigt – alles in einem Schritt. Und falls es erforderlich ist, können Sie gleich elektronisch Einspruch einlegen. Mit WISO Steuer profitieren Sie schon heute von diesen Vorteilen. Wer wissen möchte, wie das in der Praxis aussieht, findet in dieser Ausgabe spannende Einblicke.

Herzliche Grüße

Olesja Hess

Inhalt

Neuer Wohnraum,
neue Steuervorteile

› Seite 4

NV-Bescheinigung und
Verluste – geht das?

› Seite 8

Betriebs-Pkw ohne
Umsatzsteuer verkaufen

› Seite 10

Jetzt kommt der
Bescheid – und dann?

› Seite 12

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

EuGH prüft Vertrauensschutz bei Steuerirrtum



Der Bundesfinanzhof (Beschluss XI R 23/24 vom 19. Februar 2025) will vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) klären lassen, ob gutgläubige Steuerzahler schon im laufenden Steuerverfahren vor Nachzahlungen geschützt werden müssen – oder erst in einem anschließenden Billigkeitsverfahren. Anlass ist ein Fall zur Differenzbesteuerung, bei dem eine Händlerin auf falsche Lieferantangaben vertraute. Die Antwort des EuGH könnte für das gesamte Umsatzsteuerrecht von Bedeutung sein.

Neue Meldepflicht zur Pflegeversicherung ab Juli 2025



Arbeitgeber müssen seit dem 1. Juli 2025 bei jeder Neueinstellung oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses innerhalb von sieben Tagen eine zusätzliche elektronische Meldung über ihr Abrechnungssystem oder das Sozialversicherungs-Meldeportal abgeben. Automatisch gibt es dann die Info, ob der/die Beschäftigte als Elternteil gilt und wie viele Kinder für den Pflegeversicherungsbeitrag zählen.

Künstlersozialabgabe sinkt 2026 leicht



Gute Nachrichten für Verwerter kreativer Leistungen: Die Künstlersozialabgabe wird 2026 von 5,0 Prozent auf 4,9 Prozent gesenkt. Grund ist die positive Einnahmewicklung der Künstlersozialkasse.

PKV-Zuschuss ab 2026 ohne Papierbescheinigung



Privat krankenversicherte Arbeitnehmer müssen ab 2026 keine Papiernachweise mehr beim Arbeitgeber einreichen, um den steuerfreien Zuschuss zu erhalten. Die Versicherungen melden die Beiträge direkt ans Bundeszentralamt für Steuern, das die Daten an den Arbeitgeber weitergibt. Wer der Datenübermittlung widerspricht, bekommt den Zuschuss nicht über den Lohnsteuerabzug.

Der ProfiCheck*

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck

Anzeige



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



NEUER WOHNRAUM, NEUE STEUERVORTEILE

Immobilien. Ein Haus verliert mit den Jahren nicht nur etwas an Glanz – auch sein Wert sinkt. Für Vermieter ist das zunächst ein Nachteil.

Doch wer den Wertverlust richtig ansetzt, spart Jahr für Jahr Steuern.

Besonders lohnend: die Kombination aus Sonderabschreibung und degressiver Abschreibung für neu geschaffenen Wohnraum.

Wenn Häuser altern – und das Finanzamt mitzahlt

Wind, Wetter, Nutzung und Alter nagen an jedem Gebäude. Und das hat Konsequenzen – durch die Abnutzung verliert es an Wert. Steuerlich wird dieser Substanzverlust über die Absetzung für Abnutzung (AfA) berücksichtigt. Das bedeutet: Die Bau- oder Kaufkosten eines Gebäudes werden über viele Jahre verteilt steuerlich abgesetzt – und senken so die Steuerlast. ➤

Kurz & knapp

Jedes Gebäude verliert mit der Zeit an Wert – steuerlich lässt sich das absetzen

Grundstücke gelten nicht als abnutzbar und werden daher nicht abgeschrieben

Für Neubauten gibt es zusätzliche Steuervorteile: Sonder-AfA und degressive AfA

Nur das Gebäude zählt für die Steuer: Anders als Gebäude, bleibt das Grundstück in der Regel dauerhaft bestehen und gilt daher steuerlich nicht als abnutzbar. Deshalb darf nur der Gebäudewert abgeschrieben werden. Beim Kauf einer Immobilie muss der Preis daher in einen Gebäude- und einen Bodenanteil aufgeteilt werden – in der Regel geschieht das im Kaufvertrag oder mithilfe einer sogenannten Kaufpreisaufteilung.

Besonders interessant wird es bei Neubauten, die vermietet werden: Der Staat belohnt die Schaffung von neuem Wohnraum mit zusätzlichen Abschreibungsmöglichkeiten – der Sonderabschreibung nach § 7b EStG und der degressiven AfA nach § 7 Abs. 5a EStG. Wer diese geschickt kombiniert, kann in den ersten Jahren einen deutlich größeren Teil der Kosten steuerlich ansetzen und die Investition schneller refinanzieren.

Lineare AfA – immer, wenn keine Sonderregel greift

Bei der linearen Abschreibung wird der Gebäudewert gleichmäßig über die gesamte Nutzungsdauer verteilt.

- Neubauten (Fertigstellung ab 1. Januar 2023): 3 Prozent pro Jahr, über 33 Jahre
- Ältere Gebäude (Fertigstellung bis zum 31. Dezember 2022): 2 Prozent pro Jahr, über 50 Jahre
- Altbau (bis Ende 1924 gebaut): 2,5 Prozent, über 40 Jahre

Diese Methode ist der steuerliche Grundsatz – sie greift immer dann, wenn keine Sonderregelung wie die degressive AfA in Anspruch genommen wird.

Degressive AfA – der Turbo für die Steuerersparnis

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde die degressive Gebäude-AfA eingeführt. Vorteil: Mit der degressiven Abschreibung lassen sich gerade in den Anfangsjahren

deutlich höhere Beträge berücksichtigen, als bei der linearen Methode. Hier werden 5 Prozent pro Jahr vom jeweils verbleibenden Restwert abgeschrieben – dadurch ist die Steuerwirkung zu Beginn besonders stark.

Wichtige Eckpunkte:

- Der Kaufvertrag muss zwischen 1. Oktober 2023 und 30. September 2029 abgeschlossen werden
- Sie kann erstmals genutzt werden, wenn die Immobilie bezugsfertig ist
- Nur für entgeltlich vermietete Wohngebäude
- Gleichzeitige Nutzung mit der linearen AfA nicht möglich, Wechsel aber jederzeit möglich – und oft sinnvoll, sobald der lineare Betrag höher ausfällt

Die degressive AfA lohnt sich vor allem für Vermieter, die hohe Anfangsinvestitionen schnell steuerlich abfedern möchten.

Sonder-AfA – die Kombination macht den Unterschied

Auch die zeitlich befristete Sonderabschreibung – Sonder-AfA – soll den Wohnungsneubau befeuern. Kombiniert mit einer der beiden regulären Abschreibungsmethoden lassen sich für 4 Jahre zusätzlich 5 Prozent der Baukosten pro Jahr steuerlich abziehen. Hierbei handelt es sich um einen maximalen Prozentsatz, der nicht zwingend ausgeschöpft werden muss.

Wer die Kombination schlau nutzt, steigert seine Steuerersparnis in den ersten Jahren erheblich – und holt sich einen Teil der Investition schneller zurück.

Die degressive AfA ist zu Beginn höher als die lineare, sinkt aber jährlich. Die Kombination Sonder-AfA plus degressive AfA liefert in den ersten Jahren die höchste Steuerentlastung. ➤

Beispielrechnung – förderfähige Baukosten: 1.000.000 Euro

Modell	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Summe 4 Jahre	Anteil an förderfähigen Kosten
Lineare AfA (3 %)	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	120.000 €	12 %
Sonder-AfA + lineare AfA	80.000 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €	320.000 €	32 %
Degressive AfA (5 %)	50.000 €	47.500 €	45.125 €	42.869 €	185.494 €	18,55 %
Sonder-AfA + degressive AfA	100.000 €	95.000 €	90.250 €	85.738 €	370.988 €	37,10 %

Bitte beachten Sie bei der Kombination von degressiver AfA und Sonderabschreibung: Die Sonderabschreibung kann zusätzlich zur degressiven AfA genutzt werden (§ 7b Abs. 1 Satz 1 EStG). Dabei wird die Bemessungsgrundlage für die degressive AfA um den Betrag der in Anspruch genommenen Sonderabschreibung verringert. Das bedeutet, dass die degressive AfA nur auf den verbleibenden Restwert nach Abzug der Sonderabschreibung berechnet wird.

Neues BMF-Schreiben zur Sonderabschreibung

Das Bundesfinanzministerium hat sein Anwendungsschreiben zur Sonderabschreibung nach § 7b EStG aktualisiert (BMF-Schreiben vom 21. Mai 2025). Dabei wurden einige Punkte konkretisiert, die für den Anspruch besonders wichtig sind:

- **Bauantrag oder Bauanzeige:** Wurden gestellt zwischen 1. September 2018 und 31. Dezember 2021 oder 1. Januar 2023 bis 30. September 2029 (Bauanträge aus 2022 sind ausgeschlossen)
- **Energie- und Nachhaltigkeitsstandard:** Für Bauanträge ab 1. Januar 2023 ist ein Effizienzhaus 40 mit QNG-Siegel Pflicht. Das Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) bestätigt ökologische, soziokulturelle und wirtschaftliche Qualität.
- **Kostenobergrenze:** Höchstens 5.200 Euro Baukosten je Quadratmeter Wohnfläche, steuerlich ansetzbar sind davon maximal 4.000 Euro je Quadratmeter
- **Nutzung:** Mindestens 10 Jahre dauerhafte Vermietung als Wohnraum. Auch Studentenapartments, Seniorenwohnungen oder betreutes Wohnen sind möglich, wenn sie bestimmte Mindeststandards erfüllen. Die Wohnung muss einen Wohn-/Schlafraum mit Küche oder Kochgelegenheit, ein Bad/WC soll (nicht mehr „muss“!) mindestens 20 Quadratmeter Wohnfläche haben.
- **Neubau:** Gilt auch, wenn bestehende Flächen (zum Beispiel Dachboden, Gewerberäume) zu Wohnungen umgebaut werden und diese erstmals alle Wohnungsmerkmale erfüllen.

Neu: Checkliste ausfüllen

Wer die Sonderabschreibung nach § 7b EStG nutzen möchte, muss dem Finanzamt eine ausgefüllte Checkliste einreichen. Diese Formulare gibt es direkt vom Bundesfinanzministerium – und zwar in zwei Varianten, je nach Datum des Bauantrags oder der Bauanzeige:

- Bauantrag/Bauanzeige zwischen 1. September 2018 und 31. Dezember 2021 > [zum Download](#)
- Bauantrag/Bauanzeige zwischen 1. Januar 2023 und 30. September 2029 > [zum Download](#)

Das wird abgefragt:

- Nutzungszweck der Wohnung (zum Beispiel dauerhafte Vermietung)
- Wohnfläche in Quadratmetern
- Anschaffungs- oder Baukosten
- Einhaltung der Baukostenobergrenze

Tipp: Füllen Sie die umfangreiche Checkliste aus und geben Sie diese zusammen mit Ihrer Steuererklärung ab. Ohne sie kann das Finanzamt die Sonder-AfA nicht anerkennen.



Mit einem Klick ist die Steuer versendet

Mehr zum Steuer-Versand



Verkürzte Nutzungsdauer – Anforderungen an den Nachweis

Manchmal ist ein Gebäude schneller abgenutzt, als vom Gesetz vorgesehen – zum Beispiel wegen Alter, Bauschäden oder fehlender Modernisierung. In diesem Fall darf über einen kürzeren Zeitraum abgeschrieben werden, was den jährlichen Abschreibungsbetrag erhöht.

Wichtig: Dafür braucht es ein Gutachten eines fachkundigen Sachverständigen nach einer Besichtigung vor Ort. Gerichte akzeptieren auch Gutachten von Expertinnen und Experten ohne deutsche Akkreditierung, wenn ihre Qualifikation nachweisbar ist (Finanzgericht Münster, Urteil vom 2. Mai 2025, 14 K 654/23 E). Reine Online-Gutachten werden nicht akzeptiert.

Achtung: Finanzämter stellen bestimmte Ansprüche an das Gutachten. Es muss sich um ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken handeln. Alternativ: von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung nach entsprechender Norm zertifiziert worden sind. Im entschiedenen Fall erfolgte die Akkreditierung durch eine in den Niederlanden ansässige Gesellschaft. Diese war nicht hinreichend akkreditiert, dem Sachverständigen ein Zertifikat nach DIN EN ISO/IEC 17024 zu erteilen. Deshalb lehnte das Finanzamt das Gutachten ab.

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt einen Referentenentwurf einer „Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ vorgelegt. Dieser sieht unter anderem vor: Das Gutachten eines zwar fachlich qualifizierten, aber nicht zertifizierten Sachverständigen soll nicht ausreichend sein. Damit wird der gegenteiligen Rechtsprechung der Boden entzogen. Die Verordnung ist noch nicht verabschiedet. ◀



Weitere Tipps zum Thema Abschreibung lesen Sie online unter: [buhl.de/steuer/ratgeber](https://www.buhl.de/steuer/ratgeber)

Noch mehr Tipps zum Steuernsparen

Auf WISO Steuer finden Sie noch mehr Steuertipps für die maximale Rückerstattung.

Mehr Steuertipps





NV-BESCHEINIGUNG UND VERLUSTE – GEHT DAS?

Kapitalanleger. Mit einer Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) zahlen Banken Kapitalerträge steuerfrei aus. Aber was passiert mit Verlusten aus Aktien & Co.? Eine neue Regel bringt Vorteile – aber nicht jede Bank macht sofort mit.

Kapitalerträge ohne Steuerabzug

Mit der sogenannten NV-Bescheinigung bleiben Kapitalerträge steuerfrei. Wenn Ihr Einkommen niedrig genug ist, können Sie der Bank signalisieren: Ich bin nicht steuerpflichtig und werde daher nicht zur Einkommensteuer veranlagt. In der Folge zahlt die Bank Zinsen, Dividenden oder andere Kapitalerträge brutto aus – ohne 25 Prozent Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Kurz & knapp

Wer wenig verdient, bekommt Kapitalerträge mit der NV-Bescheinigung steuerfrei

Neu: Verluste dürfen trotz NV-Bescheinigung verrechnet werden

Wichtig: Manche Banken wenden noch die alte Regel an – im Zweifel nachfragen



Damit das klappt, dürfen Ihre Einkünfte im Jahr 2025 den Grundfreibetrag von 12.096 Euro (Alleinstehende) bzw. 24.192 Euro (Verheiratete) nicht überschreiten. Liegen Sie mit Ihrem Einkommen unterhalb dieser Grenze, sind Ihre Kapitalerträge komplett steuerfrei – ganz ohne Freistellungsauftrag oder Steuererklärung.

Das lohnt sich besonders für Kinder, Studierende oder Rentner. Arbeitnehmer erhalten hingegen in der Regel keine NV-Bescheinigung.

Info:

Die NV-Bescheinigung erhalten Sie nicht von Ihrer Bank, sondern beim Finanzamt. Sie muss dort beantragt werden. Der Antrag auf Ausstellung einer NV-Bescheinigung kann direkt in WISO-Steuer ausgefüllt und ausgedruckt werden. Sie finden ihn unter *Vorlagen > Anträge zu Kapitalerträgen > Nichtveranlagungsbescheinigung*.

Wenn Kapitalerträge aufgrund einer NV-Bescheinigung steuerfrei ausgezahlt wurden, kann dadurch eine Steuerklärungspflicht entstehen. Das Finanzamt kann nachträglich prüfen, ob eine Einkommensteuer-Veranlagung erforderlich ist.

Die Bescheinigung gilt in der Regel für drei Jahre und muss zurückgegeben werden, sobald sich Ihre Einkünfte deutlich erhöhen. Auch das Finanzamt kann sie widerrufen, wenn es von gestiegenem Einkommen erfährt.

Seit Mai 2025 ist das anders: Banken dürfen nun auch bei gültiger NV-Bescheinigung Verluste mit Kapitalerträgen verrechnen – und zwar nicht nur aktuelle, sondern sogar solche, die bereits vor Beginn der NV-Phase entstanden sind. Das geht aus einem [Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 14. Mai 2025](#) hervor.

Läuft die NV-Bescheinigung ab oder wird widerrufen, dürfen Verluste, die während der NV-Phase entstanden sind, weiterhin mit positiven Kapitalerträgen verrechnet oder ins Folgejahr übertragen werden. Außerdem ist Ihre Bank verpflichtet, Ihnen jährlich eine Bescheinigung über nicht angerechnete Quellensteuer auszustellen.

Aufgepasst: Nicht alle Banken machen sofort mit

Obwohl die neue Regel schon gilt, dürfen Banken bis zum 31. Dezember 2025 weiterhin auf eine bankinterne Verrechnung verzichten. Das bedeutet: Viele Institute verrechnen Verluste bei einer NV-Bescheinigung noch nicht – auch wenn sie es inzwischen dürften.

Deshalb unser Tipp: Fragen Sie aktiv bei Ihrer Bank nach, wie sie mit Verlusten im Zusammenhang mit der NV-Bescheinigung umgeht. Nutzt Ihre Bank die Übergangsregel, bleibt Ihnen oft nur der Weg über die Steuererklärung. Nur dort können Sie dann Ihre Verluste steuerlich geltend machen oder in die Folgejahre übertragen lassen.



Neu: Verluste dürfen trotz NV-Bescheinigung verrechnet werden

Bisher konnten Sie mit einer NV-Bescheinigung zwar steuerfrei verdienen – aber Verluste aus Kapitalanlagen (insbesondere aus Aktiengeschäften) wurden nicht automatisch bei der Bank berücksichtigt. Wer solche Verluste steuerlich nutzen wollte, musste den Umweg über die Steuererklärung gehen.

Automatisch in die Steuererklärung eintragen

Mehr zur finanzblick





BETRIEBS-PKW OHNE UMSATZSTEUER VERKAUFEN

Selbstständige. Betriebswagen verkaufen – und das ganz ohne Umsatzsteuer? Das geht, wenn Sie den richtigen Kniff kennen: So funktioniert das Entnahme-Verkauf-Modell.

Vorsteuer verpasst, Umsatzsteuer gespart

Unternehmer, die einen Gebrauchtwagen für ihren Betrieb kaufen, können oft keine Vorsteuer aus dem Kaufpreis ziehen. Das liegt daran, dass beim Kauf von Privat keine Umsatzsteuer separat ausgewiesen wird – somit ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Was zunächst nachteilig klingt, kann beim späteren Verkauf des Wagens zum Vorteil werden.

Ein Pkw aus dem Betriebsvermögen muss normalerweise mit 19 Prozent Umsatzsteuer verkauft werden, die ans Finanzamt abgeführt wird. Ohne Vorsteuerabzug hat man jedoch einen Trick in der Hinterhand: Man kann den Firmenwagen vor dem Verkauf ins Privatvermögen entnehmen und dann privat, also außerhalb des Unternehmens, verkaufen. >

Kurz & knapp

Kein Vorsteuerabzug beim Gebrauchtwagenkauf kann sich beim Verkauf auszahlen

Zwischen Entnahme und Verkauf muss eine nachvollziehbare Zeitspanne liegen

Entscheidend ist, dass die Entnahme lückenlos nachweisbar ist

Für die Entnahme und den anschließenden privaten Verkauf fällt keine Umsatzsteuer an – der Verkauf findet ja nicht mehr durch das Unternehmen statt, sondern durch Sie als Privatperson. Steuerlich nennt man diesen Ausweg das „Entnahme-Verkauf-Modell“.

Der Knackpunkt: rechtzeitig entnehmen

In der Praxis schaut das Finanzamt ganz genau hin, wann und wie die Entnahme stattgefunden hat. Der Bundesfinanzhof und der Europäische Gerichtshof haben dieses Modell zwar grundsätzlich abgesegnet, aber der Teufel steckt im Detail. Nur wenn die Entnahme tatsächlich vor dem Verkauf stattgefunden hat und nachweisbar ist, bleibt der Verkauf umsatzsteuerfrei. Bloße Erklärungen wie „Ich will diesen Umsatz nicht versteuern“ reichen nicht aus.

Gesetzlich ist zwar kein großer zeitlicher Abstand vorgeschrieben, doch der Verkauf muss nach außen tatsächlich als Privatverkauf erkennbar sein. Denn die Steuerfreiheit basiert darauf, dass der Wagen nachweislich nicht mehr zum Unternehmensvermögen gehörte, als er verkauft wurde.

Ein aktuelles Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts betont, dass objektive Anhaltspunkte und ein gewisser zeitlicher Abstand zwischen Entnahme und Verkauf vorliegen müssen (Urteil vom 3. April 2025, 5 K 15/24). Im entschiedenen Fall hatte ein Unternehmer sowohl einen Pkw als auch ein Wohnmobil kurz vor deren Verkauf in der Buchhaltung als entnommen erfasst. Für das Finanzamt war der zeitliche Zusammenhang zu eng – die Verkäufe galten als umsatzsteuerpflichtig. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Tipps: So vermeiden Sie die Umsatzsteuer beim Autoverkauf

Damit Ihr geplanter umsatzsteuerfreier Fahrzeugverkauf nicht am Nachweis scheitert, sollten Sie einige praktische Vorkehrungen treffen:

- **Privatverkauf deutlich machen:** Stellen Sie für den Käufer eine Rechnung als Privatperson (kein Firmenschriftzug) ohne Umsatzsteuerausweis aus. So bleibt dokumentiert, dass der Verkauf privat erfolgt.
- **Privates Konto nutzen:** Lassen Sie den Kaufpreis auf Ihr Privatkonto zahlen oder bar abwickeln – nicht über das betriebliche Konto. Gelder auf dem Firmenkonto würden auf einen Unternehmensverkauf hindeuten.
- **Entnahme zeitnah buchen:** Die Entnahme des Pkw ins Privatvermögen muss vor dem Verkauf erfolgen. Buchen Sie die Entnahme unbedingt vor dem Verkaufstermin in Ihrer Buchführung – nicht erst am Jahresende. Die Buchung gilt als wichtiger Nachweis dafür, wann der Wagen aus dem Betrieb ausgeschieden ist.

Entnahme dem Finanzamt mitteilen: Optional können Sie dem Finanzamt die Entnahme zur Sicherheit schriftlich anzeigen (formlos mit Angabe von Datum und Fahrzeug). So haben Sie einen zusätzlichen Beleg, dass der Wagen zu diesem Zeitpunkt privat entnommen wurde. Dies ist zwar keine Pflicht, kann aber im Streitfall Ihre Position stärken. <

Steuererklärung einfach per App

So machst du deine Steuererklärung mobil: Mit WISO Steuer kannst du nach Belieben von der App zur Online- oder Desktop-Version wechseln.

Mehr zur App





JETZT KOMMT DER BESCHEID – UND DANN?

Alle Steuerzahler. Nach der Steuererklärung ist erst mal Warten angesagt. Irgendwann landet er im Briefkasten: der Steuerbescheid. Viele legen ihn ungelesen beiseite – dabei lohnt sich ein genauer Blick. WISO Steuer hilft beim Check.

Zahlenschungel mit Behördenflair

Etwa vier bis sechs Wochen nach Abgabe der Steuererklärung dauert es üblicherweise, bis sich das Finanzamt meldet. Wenn jedoch noch Belege fehlen oder der Fall komplexer ist, verzögert sich die Bearbeitung. Ist der Steuerbescheid dann endlich da, beginnt die nächste Herausforderung: Nüchtern im Ton, gespickt mit Paragraphen und Fachbegriffen, ist er nicht gerade ein Lesegenuss.

Kurz & knapp

Im Steuerbescheid steht, ob es eine Rückerstattung oder Nachzahlung gibt

Ist er fehlerhaft, legen Sie innerhalb eines Monats Einspruch ein

WISO Steuer prüft den Bescheid automatisch – bei Bedarf können Sie direkt Einspruch einlegen



Doch Sie sollten ihn nicht vorschnell in die Schublade packen, denn der Bescheid enthält entscheidende Informationen: Ob Sie Geld zurückbekommen oder nachzahlen müssen und wie das Finanzamt zu diesem Ergebnis kommt. Wer hier genau hinschaut, kann Fehler erkennen – und im Zweifel Einspruch einlegen.

Schluss mit Papier

Der klassische Brief vom Finanzamt hat bald ausgedient. Ab 2026 wird der digitale Steuerbescheid zum neuen Standard. Wer weiterhin einen Brief möchte, muss aktiv widersprechen. Schon jetzt können Sie Ihren Steuerbescheid digital empfangen, etwa über das ELSTER-Portal oder direkt mit dem Steuer-Versand von WISO Steuer.

Fehler im Bescheid erkennen und reagieren

Manchmal stimmen die Zahlen im Steuerbescheid nicht mit den Angaben in Ihrer Steuererklärung überein. Nicht immer liegt der Fehler bei Ihnen: Auch Finanzbeamte sind nicht vor Tipp- oder Rechenfehlern gefeit – besonders bei der manuellen Übertragung von Daten. Zudem können falsch übermittelte E-Daten von Arbeitgebern, Krankenkassen oder Banken zu Abweichungen führen. Und selbst kleine Fehler können große Auswirkungen haben – auf die Höhe Ihrer Steuererstattung oder Nachzahlung.

So prüfen Sie gezielt nach:

- 1. Erläuterungen am Ende lesen:** Besonders hilfreich ist der Erläuterungsteil am Ende des Bescheids. Dort listet das Finanzamt auf, welche Angaben geändert oder gestrichen wurden – und warum.
- 2. Besteuerungsgrundlagen prüfen und persönliche Angaben kontrollieren:** Vergleichen Sie die vom Finanzamt berechnete Erstattung oder Nachzahlung mit dem Ergebnis aus Ihrer Steuererklärung. Weichen die Beträge ab, lohnt ein Blick auf folgende Punkte:

Punkt	Prüfen Sie
Festgesetzte Steuer	Stimmt der Betrag für Erstattung oder Nachzahlung mit Ihren Erwartungen überein?
Einkünfte	Sind alle Einkunftsarten (z. B. Löhne, Kapitaleinkünfte, Mieteinnahmen) richtig aufgeführt?
Bruttoarbeitslohn, Altersvorsorge, Rente	Stimmen die elektronisch ans Finanzamt übermittelten Daten?
Vorauszahlungen	Wurden die während des Jahres geleisteten Vorauszahlungen berücksichtigt?
Werbungskosten & Sonderausgaben	Arbeitsmittel, Versicherungen und Spenden – sind alle Ausgaben anerkannt oder gibt es Hinweise in den Erläuterungen?
Freibeträge	Wurden alle Freibeträge, die Ihnen zustehen, berücksichtigt, etwa für Kinder?
Abweichungen und Erläuterungen	Hat das Finanzamt Ihre Angaben geändert? Schauen Sie sich die Erläuterungen genau an.

Geben Sie Ihre Steuererklärung bequem digital mit WISO Steuer ab. Sobald Ihr Steuerbescheid vorliegt, wird er direkt in WISO Steuer bereitgestellt. Eine automatische Benachrichtigung per E-Mail oder Push-Nachricht informiert Sie, sobald der Bescheid abrufbar ist.



Besonders praktisch: Mit einem Klick auf „Differenz prüfen“ prüft WISO Steuer automatisch, ob das Finanzamt von der Programmberechnung abgewichen ist. Sie sehen auf einen Blick, welche Angaben übernommen wurden und wo es Änderungen gibt – etwa gestrichene Werbungskosten oder gekürzte Pauschalen.

Das können Sie bei Fehlern tun

Wichtig ist, die Prüfung des Bescheids nicht auf die lange Bank zu schieben: Es gilt eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids. Dieser gilt vier Tage nach dem Datum des Bescheids als zugestellt. Tipp: Senden Sie den Einspruch zunächst auch ohne Begründung, wenn Sie zum Beispiel noch Unterlagen oder Informationen sammeln.

Ein Zahlendreher verzerrt das Ergebnis:

Ein Tippfehler oder eine zu hoch angesetzte Summe bei den Werbungskosten: Bei kleineren Unstimmigkeiten oder offensichtlichen Zahlendrehern kann ein Anruf beim Finanzamt bereits weiterhelfen. Oft lassen sich Rückfragen oder Missverständnisse unkompliziert klären. Es genügt oft ein Antrag auf schlichte Änderung – Sie müssen dann keinen formellen Einspruch einlegen. Der Steuerbescheid soll nur in dem einen Punkt geändert werden.

Eigene Angaben fehlen oder waren unvollständig:

Sie haben vergessen, Handwerkerkosten, Spenden oder Werbungskosten anzugeben? Auch in solchen Fällen können Sie einen formlosen Antrag auf schlichte Änderung stellen – zum Beispiel, wenn Ihnen nachträglich noch Belege eingefallen sind. Oder Sie legen Einspruch ein und reichen die Angaben nach, solange der Bescheid noch nicht bestandskräftig ist.

Einspruch einlegen: Sicherer bei größeren Fehlern

Fast drei von vier Einsprüchen gegen Steuerbescheide hatten 2023 Erfolg, so die Einspruchsstatistik des Bundesfinanzministeriums. Wenn der Steuerbescheid deutlich von Ihren Angaben abweicht, sollten Sie also nicht zögern, es lohnt sich in den meisten Fällen. Besonders bei größeren Fehlern, etwa, wenn das Finanzamt Ausgaben zu Unrecht gestrichen hat oder aktuelle Urteile nicht berücksichtigt wurden, ist ein formeller Einspruch der richtige Weg. Wichtig ist, dass Sie schnell handeln. Wenn Sie überzeugt sind, dass das Finanzamt einen Fehler gemacht hat und die Nachzahlung zu hoch ist, haben Sie diese Möglichkeiten:

- 1. Einspruch einlegen:** So bringen Sie offiziell zum Ausdruck, dass Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind.
- 2. Aussetzung der Vollziehung beantragen:** Dieser Antrag bewirkt, dass Sie die strittige Summe vorerst nicht zahlen müssen, solange der Fall geprüft wird. Wichtig: Dem Antrag muss das Finanzamt ausdrücklich zustimmen. Stimmt es zu, können Sie aufatmen – vorerst. Lehnt es ab, bleibt die Zahlung fällig (bei Nachzahlung).

Wichtig:

Fällt die Entscheidung des Finanzamts am Ende doch zu Ihren Ungunsten aus, müssen Sie nicht nur diesen Betrag nachzahlen, sondern unter Umständen auch Zinsen – rückwirkend ab dem ursprünglichen Fälligkeitstag.



WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen und Gutschrift sichern.

Gutschrift sichern



Einspruch:

WISO Steuer bietet Ihnen passende Mustervorlagen für Ihren Einspruch. Ergänzen Sie einfach, was aus Ihrer Sicht nicht stimmt – und warum. Den Einspruch senden Sie wahlweise schriftlich ans Finanzamt oder digital über WISO Steuer. Ein Sendebericht bestätigt den fristgerechten Eingang. <

Steuerfrist stressfrei verlängern

Frist für die Steuererklärung 2024 verpasst? Kein Problem – beauftragen Sie jetzt den ProfiService* der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH und verschaffen Sie sich Zeit **bis zum 30. April 2026**.

Jetzt ProfiService sichern inklusive:

- Persönlichem Telefonat
- Prüfung der Steuererklärung
- Abgabe beim Finanzamt
- Dem guten Gefühl, alles korrekt erledigt zu haben

Jetzt buchen



**Der ProfiCheck und der ProfiService sind Angebote der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr. 7, 57250 Netphen (BST), für die ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser.*

IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,
Udo Reuß

Redaktionsschluss

24.08.2025

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99
Telefax: 02735 90 96 500

Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

KI-gestützte Bilderwelten

Hyp Yerlikaya, JANUS

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.